

Verein „Philosophe“

Statuten (gemäss Verabschiedung an der Gründungsversammlung vom 19.4.2005)

I. Allgemeines

Art. 1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ

Unter dem Namen „Philosophe“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in 8157 Dielsdorf.

Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein ins Handelsregister eintragen zu lassen.

Art. 2 ZWECK

Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung eines aktiven lokalen Kulturlebens in einem umfassenden Sinn.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Organisation

Art. 3 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Art. 4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

4.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- d. Genehmigung des Protokolls
- e. Wahl des Vorstandes
- f. Wahl des Präsidiums
- g. Wahl der RechnungsrevisorInnen oder einer Kontrollstelle
- h. Genehmigung der Jahresrechnung
- i. Genehmigung des Budgets und der Jahresbeiträge
- j. Genehmigung des Jahresprogramms
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern

- l. Ausschluss von Mitgliedern als Rekursinstanz
 - m. Behandlung von Anträgen von Mitgliedern, sofern diese zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden
 - n. Statutenänderung (siehe Art. 4.4)
 - o. Auflösung des Vereins (Einschränkung Art. 14)
- 4.2 Sie findet jährlich einmal, in der Regel im ersten Semester statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder, mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungsdatum. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen durch den Beschluss des Vorstandes oder durch das schriftliche Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsidenten/In oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- 4.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist mit schriftlicher Vollmacht möglich. Bei Abstimmungen hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.
- 4.4 Für Statutenänderungen ist ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln der anwesenden Stimmen notwendig.

Art. 5 VORSTAND

- 5.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, er konstituiert sich selbst und führt die laufenden Geschäfte. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Er vollzieht die gefassten Beschlüsse, vertritt den Verein nach aussen. Bei Abstimmungen hat der/die PräsidentIn, im Verhinderungsfalle sein StellvertreterIn, den Stichentscheid.
- Die Mitglieder des Vorstandes und weitere mit Funktionen für den Verein Beauftragte sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung Ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
- 5.2 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Führung aller Vereinsgeschäfte, welche nicht durch die Statuten oder von Gesetzes wegen einem anderen Organ obliegen
 - d. Beschluss über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - e. Der Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern in erster Instanz
- 5.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfaches Mehr und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, wenigstens aber drei Mitglieder, anwesend sind. Von der Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

Art. 6 DIE REVISORINNEN ODER DIE REVISIONSSTELLE

Die Jahresrechnung des Vereins wird durch die RevisorInnen oder einer Kontrollstelle geprüft und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Der/die RevisorIn wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins „Philosophie“ kann jede Einzelperson, können Paare oder Familien werden, welche die Ziele der Vereinigung unterstützt.

Einzelpersonen oder juristische Personen können eine Gönnermitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Entrichtung des statuarisch festgelegten Jahresbeitrags oder durch die schriftliche Verpflichtung hiezu und endet durch die schriftliche Kündigung an den Vorstand. Ausgetretene Mitglieder schulden den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr.

Art. 8 MITGLIEDERBEITRÄGE

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Folgende Beiträge wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. April 2005 festgelegt:

Gönner	ab	Fr.	500.00
Paare und Familien*	ab	Fr.	80.00
Einzelmitglieder	ab	Fr.	50.00
Lehrlinge, Schüler, Studenten	ab	Fr.	30.00

* Familien: Alle im gleichen Haushalt gemeldete Familienmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluss der Erstausbildung

IV. Finanzen

Art. 9 VEREINSVERMÖGEN

Der Verein finanziert sich durch die Beiträge der Mitglieder, von GönnerInnen; durch Spenden und weitere Einnahmen. Ein allfälliger Jahresgewinn wird dem Vereinsvermögen zugeschlagen.

Art. 10 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet nur deren Vermögen, jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Verschiedenes

Art. 11 UNTERSCHRIFT

Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der/die PräsidentIn zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann für die/den KassierIn im Bereich Bank- und Postcheckverkehr abweichende Bestimmungen festlegen.

Art. 12 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. April 2005 angenommen worden; sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Art. 13 GESCHAEFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 14 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Nach der Auflösung werden alle Verbindlichkeiten des Vereins aus dem Vermögen erfüllt. Die verbleibenden Mittel sind alsdann einer gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Restvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Namens der Gründungsversammlung

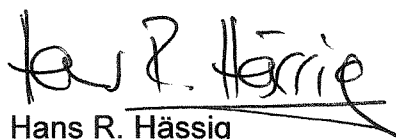
Dielsdorf, 19. April 2005

Der Tagespräsident:



Philippe Bollmann

Der Tagesaktuar:



Hans R. Hässig